

▼ Regierungsrat

Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Nachtrags 2 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt

Vom 17. Juni 2014

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956¹⁾, beschliesst:

§ 1. Gegenstand

¹ Nachfolgende Bestimmungen des Nachtrags 2 zu den mit Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2009 erlassenen, mit Regierungsratsbeschlüssen vom 20. Dezember 2011 sowie vom 23. April 2013 erneuerten und mit Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2013 verlängerten allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009, werden allgemeinverbindlich erklärt.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gipsergewerbe auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für alle im räumlichen Geltungsbereich erfassten Betriebe und Betriebsteile, die Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild der Gipserin oder des Gipsers gehören. Als Gipserarbeiten gelten: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gegen gefährliche Werkstoffe.

³ Mit Ausnahme des kaufmännischen Personals, der Chauffeusen oder Chauffeure, Magazinerinnen oder Magaziner und der Berufsangehörigen in höherer leitender Stellung gilt die Allgemeinverbindlicherklärung für sämtliche in den oben genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Gruppenführerinnen und -führer, Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter, Lernenden und Attestlernenden.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Basel-Stadt, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie im Kanton Basel-Stadt Arbeiten ausführen.

§ 3. Auflagen

¹ Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (Art. 23 GAV) und der Lastenausgleichsbeiträge (Art. 32.6 GAV) sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Basel-Stadt jährlich die Abrechnung über die vergangene Geschäftsperiode sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Den Abrechnungen ist jeweils der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den von der Direktion für Arbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) aufgestellten Grundsätzen erfolgen und über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das AWA Basel-Stadt kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

§ 4. Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss wird nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt am 1. September 2014 wirksam und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

CS 2014–100 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Dr. Guy Morin
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF genehmigt am 11. August 2014.

¹⁾ SR 221.215.311.

Anhang

Nachtrag 2 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010–2013 zwischen dem Gipsermeisterverband Basel-Stadt einerseits sowie der Gewerkschaft Unia andererseits
Vom 18. Dezember 2013

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen

1. Lohnanpassung 2014

Die Gesamtlohnsomme der dem GAV unterstellten, voll leistungsfähigen Arbeitnehmer wird (...) um 1,0% angehoben, wovon 0,7% generell und 0,3% individuell zu gewähren sind.

Die Lehrlinge und die Attestlehrlinge sind von der Lohnerhöhung ausgenommen. (...)

2. Lohnanpassung 2015

Die Gesamtlohnsomme der dem GAV unterstellten, voll leistungsfähigen Arbeitnehmer wird per 1. Januar 2015 um 0,7% angehoben, wovon 0,5% generell und 0,2% individuell zu gewähren sind.

Die Lehrlinge und die Attestlehrlinge sind von der Lohnerhöhung ausgenommen.

3. Mindestlöhne 2015

Ab 1. Januar 2015 gelten folgende Mindestlöhne:

	pro Stunde	pro Stunde
a) Vorarbeiter	CHF 31.90	CHF 5'728.50
b) Gelernte Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 29.15	CHF 5'228.50
c) Lehrabgänger im 3. Jahr	CHF 27.45	CHF 4'924.50
d) Lehrabgänger im 2. Jahr	CHF 26.30	CHF 4'723.50
e) Lehrabgänger im 1. Jahr	CHF 24.65	CHF 4'422.00
f) Berufsarbeiter	CHF 26.30	CHF 4'723.50
g) Gipser mit Attest im 3. Jahr	CHF 24.65	CHF 4'422.00
h) Gipser mit Attest im 2. Jahr	CHF 24.10	CHF 4'321.50
i) Gipser mit Attest im 1. Jahr	CHF 23.60	CHF 4'238.30
j) Hilfsarbeiter	CHF 23.60	CHF 4'238.30
k) Lehrling im 1. Lehrjahr	CHF 3.60	CHF 650.00
l) Lehrling im 2. Lehrjahr	CHF 4.60	CHF 830.00
m) Lehrling im 3. Lehrjahr	CHF 7.25	CHF 1'300.00
n) Attestlehrling im 1. Lehrjahr	CHF 3.60	CHF 650.00
o) Attestlehrling im 2. Lehrjahr	CHF 4.60	CHF 830.00
(...)		